

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der bet-at-home.com AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex entsprechend § 161 AktG

Der § 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ („**Kodex**“) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Die Erklärung nach § 161 AktG, die so genannte „**Entsprechenserklärung**“ ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären hiermit, dass den Empfehlungen des Kodex gem. der Entsprechenserklärung aus März 2018 unter Zugrundelegung der Kodexfassung vom 7. Februar 2017 bis zum Zeitpunkt dieser Entsprechenserklärung vorbehaltlich der im März 2018 erläuterten Abweichungen entsprochen wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der bet-at-home.com AG erklären ferner, dass die bet-at-home.com AG den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit folgenden Ausnahmen entsprechen wird (die nachbenannten Ziffern sind die des Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017):

Selbstbehalt bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat (Ziffer 3.8)

Für die Gesellschaft besteht eine D&O-Versicherung, die keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vorsieht. Nach Ansicht der Gesellschaft bedarf es eines solchen Selbstbehalts nicht, um die Motivation und das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder sicherzustellen. Ein Selbstbehalt könnte aber dem Bestreben der Gesellschaft zuwiderlaufen, für ihren Aufsichtsrat herausragende Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland zu gewinnen. Der Aufsichtsrat wurde zudem von der gesetzlichen Neuregelung zum Selbstbehalt für Vorstandsmitglieder im Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ausdrücklich ausgenommen (§ 116 AktG).

Der Vorstand soll einen Vorsitzenden oder einen Sprecher haben (Ziffer 4.2.1)

Ein Vorsitzender oder Sprecher des Vorstands wurde nicht ernannt. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass die bisherige Zusammenarbeit der zwei Vorstandsmitglieder effizient und kollegial ist. Für die Ernennung eines Sprechers oder Vorsitzenden wurde daher bisher keine Notwendigkeit erkannt, zumal der Vorstand derzeit aus zwei Personen besteht, was die Ernennung eines Vorsitzenden oder Sprechers auch aus organisatorischen Gründen nicht zwingend erfordert.

Betragsmäßige Höchstgrenzen der Vorstandsvergütung (Ziffer 4.2.3)

Die Vergütung der Vorstandsmitglieder soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und den Vorstandsmitgliedern sehen entsprechende Regelungen zur Begrenzung vor. Ohne, dass damit nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat eine Abweichung von der Ziffer 4.2.3 des Kodex verbunden wäre, wird aber darauf hingewiesen, dass die Hauptgesellschafterin der bet-at-home.com AG, die Betclac Everest Group S.A.S., den Vorstandsmitgliedern in den Jahren 2016, 2017 und 2018 eine variable Vergütung zugesagt hat, die allein sie bezahlt und die damit weder die bet-at-home.com AG, noch deren Tochtergesellschaften finanziell belastet. Die Entstehung und Höhe dieser variablen Vergütung hing davon ab, dass jeweils ein bestimmtes Niveau des Aktienkurses der Aktien der bet-at-home.com AG überschritten wurde (Sockelbetrag). Eine betragsmäßige Höchstgrenze war nicht vereinbart. Weitere Einzelheiten können dem im Zusammengefassten Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 enthaltenen Vergütungsbericht entnommen werden.

Ausschüsse (Ziffer 5.3)

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen. Die Bildung von Ausschüssen erscheint bei dieser Größe nicht erforderlich und sinnvoll, da die denkbaren Aufgaben von Ausschüssen ebenso effektiv und kompetent vom Gesamtaufsichtsrat wahrgenommen werden können.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats – Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer (Ziffer 5.4.1)

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen. Zu diesen Zielen soll auch eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat gehören. Die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds zum Aufsichtsrat erscheint aus heutiger Sicht jedoch nicht sinnvoll. Denn eine zeitliche Dauer, die eine allgemeine Höchstgrenze für die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats festlegt hat, kann abstrakt nicht sachgerecht bestimmt werden. Stattdessen ist nach Überzeugung des Aufsichtsrats in jedem Einzelfall abzuwägen, ob die Dauer der bisherigen Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat einer sachgerechten, ordnungsgemäßen und unbefangenen Wahrnehmung des Mandates durch ein Mitglied in Zukunft entgegenstehen könnte.

Ausgestaltung der Vergütung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.6)

Bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird die Stellung als Vorsitzender, nicht aber die als stellvertretender Vorsitzender berücksichtigt. Eine Differenzierung zwischen dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem einfachen Mitglied scheint auch nicht geboten, da im dreiköpfigen Aufsichtsrat die Teilnahme aller Mitglieder an Beschlussfassungen erforderlich ist, so dass Fälle der Vertretung des Vorsitzenden durch den Stellvertreter praktisch kaum vorkommen.